

14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.

Vorhergehende Vorschrift: § 62 HOAI a. F.

Nach der Amtlichen Begründung wurde das Wort „Besondere“ in der neuen Überschrift als Klarstellungshinweis angefügt, um zu verdeutlichen, dass diese Regelungen neben den allgemeinen Grundlagen des Honorars in § 6 („Grundlagen des Honorars“) im Allgemeinen Teil „gelten“. Für die **Ermittlung der anrechenbaren Kosten** für Leistungen bei der Tragwerksplanung wird unterschieden zwischen

- Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen
- Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen
- bei Umbauten
- bei Ingenieurbauwerken.

Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind nach Absatz 1 **anrechenbar:**

55 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und
10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

Bei Ingenieurbauwerken sind nach Absatz 3 **anrechenbar** die vollständigen Kosten eines Gewerkekatalogs.

Bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der **Gründung und der Tragkonstruktionen** können nach Absatz 2 die Vertragsparteien bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach den Gewerken 1–12 des Gewerkekatalogs ermittelt werden.

Bei Umbauten gilt nach Absatz 2 das Gleiche wie für Gebäude mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen.

Der Gewerkekatalog umfasst

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtungsarbeiten,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,
12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung **bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen** mit 55 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen ist vergleichbar mit der bisherigen Regelung des § 62 Abs. 4 HOAI a.F. Die Bezeichnung Bauwerk-Baukonstruktionskosten ist neu und auch nicht definiert. Nach der Amtlichen Begründung zu § 48 HOAI n.F. ist im 3. Absatz von „Bauwerk- und Baukonstruktionskosten“ die Rede, was vermuten lässt, dass im Verordnungstext das „und“ vergessen wurde.

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist in § 4 HOAI n.F. bestimmt, dass diese Kosten Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen sind und dass sie nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln sind. In diesem Zusammenhang ist für die Tragwerksplanung nicht die in § 4 erwähnte DIN 276 in der Fassung von Dezember 2008 erwähnt. Nach der Amtlichen Begründung soll jedoch die DIN 276 zugrunde gelegt werden. Dort heißt es:

„Hier ist die DIN 276 KGen 300 und 400 zugrunde zu legen. Der Prozentsatz der technischen Anlagen wurde gemindert, da die KG 400 umfangreicher als die bisherigen Kostenanteile sind. Der exakte Minderungsfaktor lässt sich rechnerisch nur vorläufig in der HOAI festlegen und ist daher nach den Feststellungen eines Gutachtens abschließend festzustellen.“

Mit diesen Ausführungen in der Amtlichen Begründung wird die Reduzierung der bisher 20 Prozent-Anteile der Kosten der Installationen und Besonderen Installationen auf 10 Prozent gerechtfertigt.

Mit der DIN 276 lassen sich die unterschiedlichen Verfahren der Kostenermittlung, die auch in § 6 HOAI n.F. als „Kostenschätzung“ und „Kostenberechnung“ benannt sind, anwenden. Da dem Auftragnehmer für die Tragwerksplanung aber Unterlagen zur Kostenermittlung (Berechnungen des umbauten Raumes, Nutzflächenberechnung, Kostenanschläge und geprüfte Schlussrechnungen) nicht zur Verfügung stehen, zumal diese nicht zu seinem Leistungssoll gehören, sind diese Unterlagen entweder zur Verfügung zu stellen oder zur Einsicht vorzulegen (siehe hierzu in der 7. Auflage die Kommentierung zu § 62 HOAI a.F. Rdn. 30).

Nach § 6 Abs. 2 HOAI n.F. ist für eine mögliche **Baukostenvereinbarung** die Bedingung genannt, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen. Bei der Tragwerksplanung ist es kaum denkbar, dass die Planungen bei Auftragserteilung so unzureichend für die Aufstellung einer Kostenschätzung oder Kostenberechnung sind.

Für die Ermittlung der **anrechenbaren Kosten von Ingenieurbauwerken nach dem Gewerkekatalog** ist der Auftragnehmer gleichermaßen auf Unterlagen des Auftraggebers angewiesen. Hier sind die vollständigen Kosten der einzelnen Gewerke anrechenbar (vgl. hierzu die Kommentierung in der 7. Auflage zu § 62 HOAI a.F. Rdn. 5–10). Der bisherige Katalog ist aus § 62 Abs. 6 HOAI a.F. übernommen worden.

Wenn die Vertragsparteien für **Gebäude mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen** oder bei Umbauten, bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart haben, dass die anrechenbaren Kosten nach dem **Gewerkekatalog** ermittelt werden sollen, gilt dieser nur für die Nummern 1–12, d.h. Bauarbeiten, Verbauarbeiten, Rammarbeiten und Wasserhaltungsarbeiten können nicht berücksichtigt werden, allerdings die Kosten für Baustelleneinrichtungen.

Die **nicht anrechenbaren Kosten** sind bei Anwendung des Gewerkekatalogs für Ingenieurbauwerke oder für Gebäude mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen oder bei Umbauten in Absatz 4 in einem Katalog aufgeführt, der dem bisherigen Katalog der nicht anrechenbaren Kosten aus § 62 Abs. 7 HOAI a.F. entspricht. Nach diesem Katalog sind nicht anrechenbar

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für ungewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nicht tragendes Mauerwerk das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzl. Maßnahmen für den Winterbau,
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

Für **Traggerüste bei Ingenieurbauwerken** ist in Absatz 5 festgelegt, dass die anrechenbaren Kosten die Herstellungskosten sind, einschließlich der zugehörigen

Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar. Die bisherige Bestimmung aus § 67 Abs. 2 HOAI a.F. ist in Absatz 5 übernommen worden.

Die bisherige **Sonderregelung** für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten **bei erhöhtem Arbeitsaufwand** aus § 62 Abs. 8 HOAI a.F. ist in Absatz 6 übernommen worden. Danach können die Vertragsparteien vereinbaren, dass

- Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1–3 erfasst sind,
- Mehrkosten für Sonderausführungen (Absatz 4 Nr. 7),
- bei Gebäuden Kosten von Bohrarbeiten, Verbauarbeiten, Rammarbeiten und
- Wasserhaltungsarbeiten (Absatz 3 Nummern 13–16)

zu den anrechenbaren Kosten gehören. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk erbringt (vgl. auch die Kommentierung in der 7. Auflage zu § 62 HOAI a.F. Rdn. 31).

Zu § 49 HOAI n.F. – Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten.

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13, Leistungsphase 5, überprüft,
3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

Vorhergehende Vorschrift: § 64 HOAI a.F.

Die Leistungen der Tragwerksplanung sind für sechs Leistungsphasen in der Anlage 13 zur Neufassung der Verordnung aufgeführt. Sie sind die wörtliche Übernahme der Grundleistungen aus § 64 Abs. 3 HOAI a.F. Gemäß § 3 Abs. 5 HOAI n.F. umfasst die Tragwerksplanung nur sechs Leistungsphasen. Diese sechs Leistungsphasen werden in Prozentsätzen der Honorare des § 50 HOAI n.F. bewertet, die gegenüber

Abschnitt 1. Tragwerksplanung

§ 49

der bisherigen Honorartafel um 10% erhöht wurden. Die Prozentsätze sind die gleichen Prozentsätze wie bisher in § 64 Abs. 1 HOAI a. F. Es handelt sich dabei um

1. Grundlagenermittlung mit	3%
2. Vorplanung mit	10%
3. Entwurfsplanung mit	12%
4. Genehmigungsplanung mit	30%
5. Ausführungsplanung mit	42%
6. Vorbereitung der Vergabe mit	3%
was insgesamt ergibt:	100%.

Diese Bewertungen gelten

- für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen,
- für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 1–5 HOAI n. F. (das sind Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserversorgung, des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nr. 11, für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51, der Abfallentsorgung),
- für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 6 und 7 HOAI n. F., das sind konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen und sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste, allerdings hier nur für die Leistungsphasen 2–6.

Für konstruktive Ingenieurbauwerke, für Verkehrsanlagen und sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste (§ 40 Nummern 6 und 7 HOAI n. F.), entfällt bei der Tragwerksplanung die Grundlagenermittlung, weil wie bisher davon ausgegangen wird, dass diese im Leistungsbild der Objektplanung für Ingenieurbauwerke des § 42 HOAI n. F. enthalten ist.

Die im **detaillierten Leistungsbild** aufgeführten Leistungen – die früheren Grundleistungen – sind nach § 3 Abs. 2 HOAI n. F. Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, die nach § 3 Abs. 1 HOAI n. F. verbindlich geregelt sind. Das detaillierte Leistungsbild, das bisher in § 64 Abs. 3 HOAI a. F. für die Tragwerksplanung enthalten war, ist in die **Anlage 13** zur Neufassung der Verordnung ausgegliedert worden und zwar zu § 49 Abs. 1 HOAI n. F.

Die bisherigen Grundleistungen für die Tragwerksplanung sind mit dem bisherigen Wortlaut des § 64 Abs. 3 HOAI ohne Änderung übernommen worden.

Auf die weiter unten in der Einleitung zu den Anlagen gegebene Anmerkung, dass **die Leistungen im Leistungsbild ausschließlich preisrechtlichen Charakter** haben und die HOAI für den Inhalt von Architekten- und Ingenieurverträgen keine Leistungspflichten festlegt, wenngleich für die Beschreibung des Leistungssolls die HOAI zur Auslegung des Leistungssolls in Verträgen herangezogen werden kann, wird hingewiesen.

Die Besonderen Leistungen, die bisher in § 64 Abs. 3 HOAI a. F. in der 2. Spalte des Leistungsbildes zu den einzelnen Leistungsphasen aufgeführt waren, wurden in Anlage 2 zur Neufassung unter Punkt 2.10 ausgegliedert mit dem vollen bisherigen Wortlaut, wobei unter Punkt 2.10.9 die Besonderen Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen aus dem bisherigen § 64 Abs. 4 HOAI a. F. übernommen wurden.

§ 50

Teil 4. Fachplanung

Zu den Besonderen Leistungen wird in § 3 Abs. 3 HOAI n.F. darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und dass die Honorare für Besondere Leistungen frei vereinbart werden können.

Eine **Reduzierung der Bewertung der Ausführungsplanung** von 42% auf 26%, die bisher in § 64 Abs. 2 HOAI a.F. enthalten war, ist in Absatz 2 übernommen worden und zwar

- im Stahlbeton für den Fall, dass keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- im Stahlbau für den Fall, dass der Auftragnehmer die Werkzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen überprüfen muss und
- im Holzbau für den Fall eines unterdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrades.

Für **Leistungen im Bestand** und bei Instandhaltungen und Instandsetzungen sind Regelungen in §§ 35 und 36 Abs. 2 HOAI n.F. bei der Objektplanung von Gebäuden und raumbildenden Ausbauten enthalten. Ihre entsprechende Geltung ist in § 49 Abs. 3 HOAI n.F. bestimmt. Entsprechende Regelungen waren bisher in § 66 Abs. 5 HOAI a.F. enthalten. Sie wurden jedoch in der Neufassung vereinfacht.

Für Leistungen bei **Umbauten und Modernisierungen** kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80% vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart wird, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20% an, wobei die Honorare nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln sind (§ 35 Abs. 2 HOAI n.F.).

Für **Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen** von Objekten wird in § 36 Abs. 2 HOAI n.F. bestimmt, dass die Honorare nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln sind.

Zu § 50 HOAI n.F. – Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerkplanung

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
10 226	1 119	1 305	1 305	1 760	1 760	2 306	2 306	2 768	2 768	2 947
15 000	1 539	1 783	1 783	2 385	2 385	3 110	3 110	3 713	3 713	3 956
20 000	1 948	2 247	2 247	2 999	2 999	3 894	3 894	4 646	4 646	4 945
25 000	2 335	2 690	2 690	3 574	3 574	4 635	4 635	5 521	5 521	5 874
30 000	2 716	3 120	3 120	4 132	4 132	5 348	5 348	6 360	6 360	6 764
35 000	3 086	3 539	3 539	4 673	4 673	6 029	6 029	7 163	7 163	7 616
40 000	3 435	3 938	3 938	5 189	5 189	6 697	6 697	7 946	7 946	8 449
45 000	3 792	4 340	4 340	5 705	5 705	7 344	7 344	8 710	8 710	9 258
50 000	4 132	4 723	4 723	6 200	6 200	7 970	7 970	9 447	9 447	10 039
75 000	5 762	6 557	6 557	8 547	8 547	10 935	10 935	12 925	12 925	13 721
100 000	7 292	8 276	8 276	10 737	10 737	13 695	13 695	16 155	16 155	17 139
150 000	10 166	11 493	11 493	14 809	14 809	18 795	18 795	22 111	22 111	23 439
200 000	12 872	14 515	14 515	18 612	18 612	23 533	23 533	27 631	27 631	29 273
250 000	15 452	17 388	17 388	22 221	22 221	28 017	28 017	32 849	32 843	34 785
300 000	17 952	20 165	20 165	25 691	25 691	32 316	32 316	37 841	37 841	40 054

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
350 000	20 368	22 846	22 846	29 030	29 030	36 457	36 457	42 647	42 647	45 120
400 000	22 729	25 457	24 457	32 283	32 283	40 470	40 470	47 297	47 297	50 024
450 000	25 038	28 014	28 014	35 450	35 450	44 377	44 377	51 813	51 813	54 789
500 000	27 298	30 512	30 512	38 548	38 548	48 192	48 192	56 224	56 224	59 439
750 000	38 041	42 364	42 364	53 167	53 167	66 138	66 138	76 940	76 940	81 264
1 000 000	48 166	53 503	53 503	66 836	66 836	82 834	82 834	96 173	96 173	101 504
1 500 000	67 164	74 329	74 329	92 237	92 237	113 733	113 733	131 643	131 643	138 807
2 000 000	85 039	93 876	93 876	115 959	115 959	142 467	142 467	164 555	164 555	173 386
2 500 000	102 126	112 520	112 520	138 494	138 494	169 688	169 688	195 644	195 644	206 037
3 000 000	118 606	130 468	130 468	160 118	160 118	195 700	195 700	225 352	225 352	237 212
3 500 000	134 591	147 857	147 857	181 013	181 013	220 805	220 805	253 966	253 966	267 227
4 000 000	150 174	164 787	164 787	201 308	201 308	245 143	245 143	281 665	281 665	296 276
4 500 000	165 403	181 315	181 315	221 086	221 086	268 819	268 819	308 594	308 594	324 502
5 000 000	180 330	197 500	197 500	240 424	240 424	291 932	291 932	334 859	334 859	352 028
7 500 000	251 338	274 330	274 330	331 806	331 806	400 777	400 777	458 253	458 253	481 246
10 000 000	318 266	346 554	346 554	417 271	417 271	502 132	502 132	572 849	572 849	601 137
15 000 000	443 713	481 549	481 549	576 137	576 137	689 642	689 642	784 230	784 230	822 066
15 338 756	452 187	490 667	490 667	586 864	586 864	702 301	702 301	798 498	798 498	836 978

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.
2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere:
 - a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
 - b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
 - c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
 - d) Flächengründungen und Stützwände einfacher Art,
3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige
 - a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
 - b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
 - c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
 - d) ausgesteifte Skelettbauten,
 - e) ebene Pfahlrostgründungen,
 - f) einfache Gewölbe,
 - g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,

- h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
 - i) einfache verankerte Stützwände,
4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
 - b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,
 - c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
 - e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
 - g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
 - h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
 - i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
 - j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
 - k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
 - l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
 - m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
 - n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
 - o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
 - p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
 - q) schwierige, verankerte Stützwände,
 - r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),
5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
 - b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
 - c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
 - e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
 - f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
 - g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,